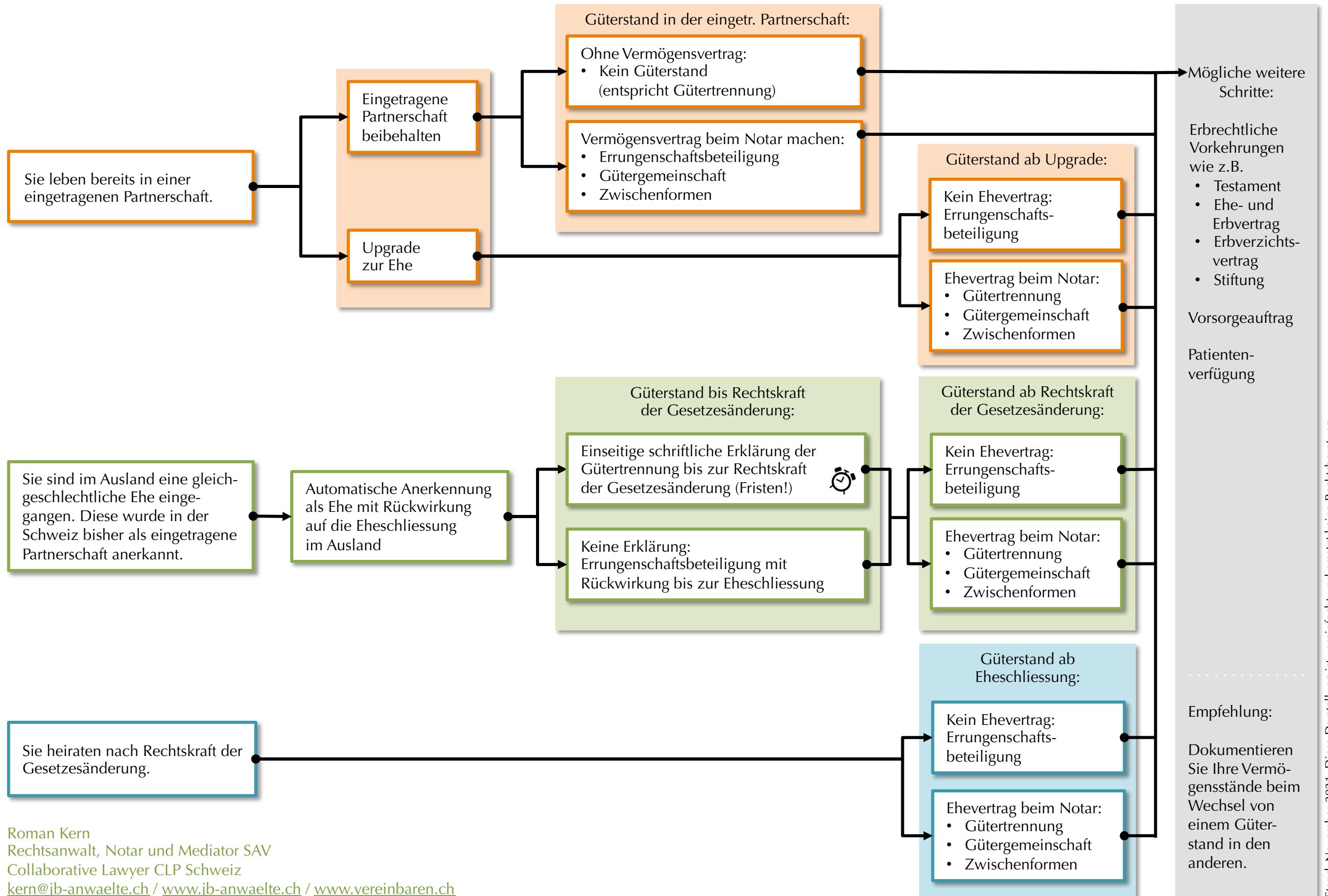


Wahlmöglichkeiten nach dem Ja zur Ehe für alle

Wahlmöglichkeiten nach dem Ja zur Ehe für alle



Rechtskraft der Gesetzesänderung

Das Stimmvolk hat am 23. September 2021 Ja gesagt zur Ehe für alle. Die Änderungen im Gesetz müssen nun noch in Kraft treten. Der Bundesrat wird das Datum des Inkrafttretens beschliessen. Als mögliches Datum wird der 1. Juli 2022 diskutiert. Das definitive Datum ist noch nicht bekannt. Die Änderungen haben vorher noch keine Rechtswirkung.

Güterstand

Wenn ein Paar heiratet, hat das einen Einfluss auf die gemeinsamen Finanzen der Eheleute. Der Güterstand beschreibt die Regeln, nach denen das Vermögen des Paares unter den Eheleuten zugeordnet wird. Je nach Güterstand kommen die Ersparnisse den Eheleuten einzeln oder gemeinsam zu. Das ist vor allem bei Trennungen, Scheidungen und im Todesfall relevant.

Es gibt den ordentlichen Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung). Dieser kommt zur Anwendung, wenn die Eheleute nichts anderes vereinbaren. Vertraglich kann ein anderer Güterstand gewählt werden. Hierzu muss man durch einen Notar eine notarielle Urkunde erstellen lassen, damit der Ehevertrag gültig ist.

Egal welchem Güterstand man untersteht, sorgen die eingetragenen Partner*innen oder Eheleute gemeinsam, jede*r nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

Allen Güterständen gemeinsam ist, dass sie **keinen Einfluss auf die AHV und die Pensionskasse** haben. Die AHV- und Pensionskassenersparnisse aus den Ehejahren bzw. aus den Jahren der eingetragenen Partnerschaft werden bis zur Einreichung der Klage auf Scheidung bzw. auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beim Gericht geteilt. Das kann man auch vertraglich (fast) nicht anders regeln.

Gütertrennung

Bei der **Gütertrennung** hat jede*r Partner*in sein*ihre eigenes Vermögen und kann selbst über dieses verfügen. Falls man etwas sparen kann, spart jede*r für sich selbst und muss es bei einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidung nicht teilen.

Errungenschaftsbeteiligung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt in der Ehe die Errungenschaftsbeteiligung. Bei der **Errungenschaftsbeteiligung** gehört jeder Person selbst, was man in die Ehe einbringt und zum Beispiel als Erbschaft oder Genugtuungszahlung während der Ehe erhält (Eigengüter). Das Eigengut erhält man bei der Scheidung zurück, wenn es noch vorhanden ist. Was man während der Ehe verdient und sparen kann, bildet die Errungenschaft und ist im Scheidungsfall zu teilen. Die Unterscheidung zwischen Errungenschaft und Eigengut ist auch im **Erbrecht** relevant, weil je nach System und ehevertraglicher Regelung mehr oder weniger Vermögenswerte in die Erbmasse fallen, weil sie vorab der*dem Überlebenden per Güterrecht zugeteilt werden.

Ehe- und Erbvertrag

In einem Ehe- und Erbvertrag können Sie zusätzliche Anordnungen treffen. Wenn ein Ehepaar wünscht, sich im Todesfall gegenseitig bestmöglich zu begünstigen, kann zum Beispiel abgemacht werden, dass die gesamte Errungenschaft der*dem Überlebenden zugewiesen wird (solange nicht Pflichtteile nicht-gemeinsamer Kinder beschnitten werden).

Testament

Wer sein*ihre Vermögen anders als vom Gesetz vorgesehen verteilen möchte, kann in einer Verfügung von Todes wegen (Testament) festlegen, wer begünstigt werden soll. Dabei gilt es Formvorschriften und inhaltliche Vorgaben zu berücksichtigen. Ab Januar 2023 gelten neue Regeln zum Pflichtteilsrecht. Eine Überprüfung auf diesen Zeitpunkt hin kann sinnvoll sein.

Erbverzichtsvertrag

Wer eigene Pläne mit seinem*ihrem Vermögen hat und beabsichtigt auch die pflichtteilsberechtigten Erb*innen nicht zu berücksichtigen, kann dies in einem Erbverzichtsvertrag umsetzen. In seinem solchen Vertrag verzichten pflichtteilsberechtigte Erb*innen auf ihre Pflichtteilsansprüche.

Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag halten Sie fest, wer Sie vertreten soll, falls Sie urteilsunfähig werden. Ein Vorsorgeauftrag ermöglicht es, dass eine bestimmte Person Vertretungshandlungen im Falle einer Urteilsunfähigkeit vornehmen kann. Die Vertretungshandlungen beschränken sich auf administrative, finanzielle und persönliche Angelegenheiten und haben die Interessen der auftraggebenden Person zu wahren. Dieses Dokument muss formgültig erstellt werden: Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben oder notariell beurkundet werden. Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist und eine Validierung durch die Erwachsenenschutzbehörde stattgefunden hat. Der Auftrag endet, wenn die Person ihre Urteilsfähigkeit wiedererlangt oder wenn sie stirbt.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung halten Sie fest, wie Sie zu medizinischen Behandlungsfragen stehen, falls Sie urteilsunfähig sind. Sie können eine Vertretungsperson bestimmen, die befugt ist, Entscheidungen für Sie zu treffen und die dem medizinischen Personal als Ansprechperson dient. Eine Patientenverfügung äussert sich in der Regel nicht zu einzelnen Krankheiten und den damit verbundenen Behandlungsmassnahmen, sondern pauschal zu lebensverlängernden Massnahmen.

Noch Fragen?

Melden Sie sich gerne bei mir für eine umfassende Beratung in Bezug auf die verschiedenen Fragen, die Sie beschäftigen (Telefon 071 222 60 30).